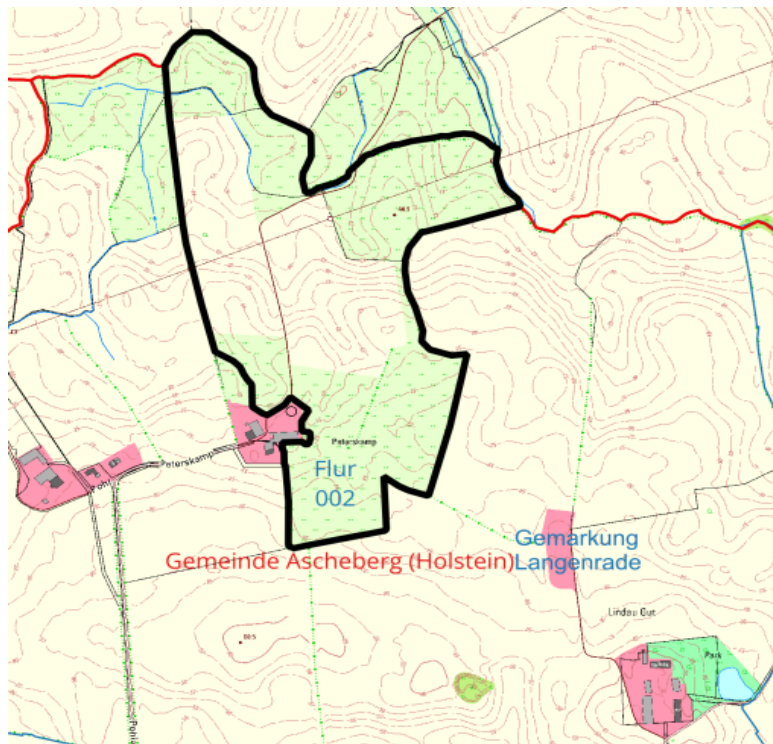


Bekanntmachung der Gemeinde Ascheberg

Aufstellung des Bebauungsplanes VHB Nr. 10 und 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg SO PV-Freiflächenanlage „Solarpark Ascheberg Peterskamper Flächen“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ascheberg hat in ihrer Sitzung am 12.12.2023 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Langenrade (Peterskamper Flächen) beschlossen.

Die Lage des Plangebietes ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.



Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Ascheberg Peterskamper Flächen“ ist das beabsichtigte Vorhaben des Eigentümers zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Größe von rund 22,3 ha. Das geplante Projekt befindet in der Gemeinde Ascheberg, ca. 6 km nordwestlich entfernt vom Ortskern. In der unmittelbaren befindet sich Peterskamp (daher die B-Plan-Bezeichnung „Solarpark Ascheberg Peterskamper Flächen“).

Der Bebauungsplan soll die notwendige Rechtsgrundlage für das Vorhaben schaffen.

Der Flächennutzungsplan ist hierfür im Parallelverfahren zu ändern.

Die Planung trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen. Durch die Ausweisung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage („Solarpark“) soll das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien umgesetzt sowie auch Ziele hinsichtlich des Klimaschutzes verfolgt werden.

Die Gemeinde Ascheberg unterstützt das Vorhaben zur ökologischen Stromerzeugung im Sinne der Energiewende. Darüber hinaus werden von kommunaler Seite die Ziele verfolgt, durch die Einnahmen aus dem Solarpark (z.B. Gewerbesteuer) finanziell zu profitieren und

die Bürger ebenfalls finanziell zu beteiligen. Außerdem ist vorgesehen, dass Dienstleistungen an lokale Unternehmen während der Planung und des Baus vergeben werden. Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Energie- und Klimaschutzgesetz (EWKG) sieht u. a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor. Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet die Ausweisung eines Solarparks. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien als Erfordernis des Klimaschutzes direkt unterstützt. Die Planung als solche ist somit als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels einzustufen.

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt. Im weiteren Verfahren wird zudem ein Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sowie die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Vorstehende Bekanntmachung ist auch im Internet bereitgestellt unter www.ascheberg-holstein.de (Navigation: Startseite – öffentliche Bekanntmachungen).

Ascheberg, den 28.04.2026

Gemeinde Ascheberg
-Der Bürgermeister-
Thomas Menzel